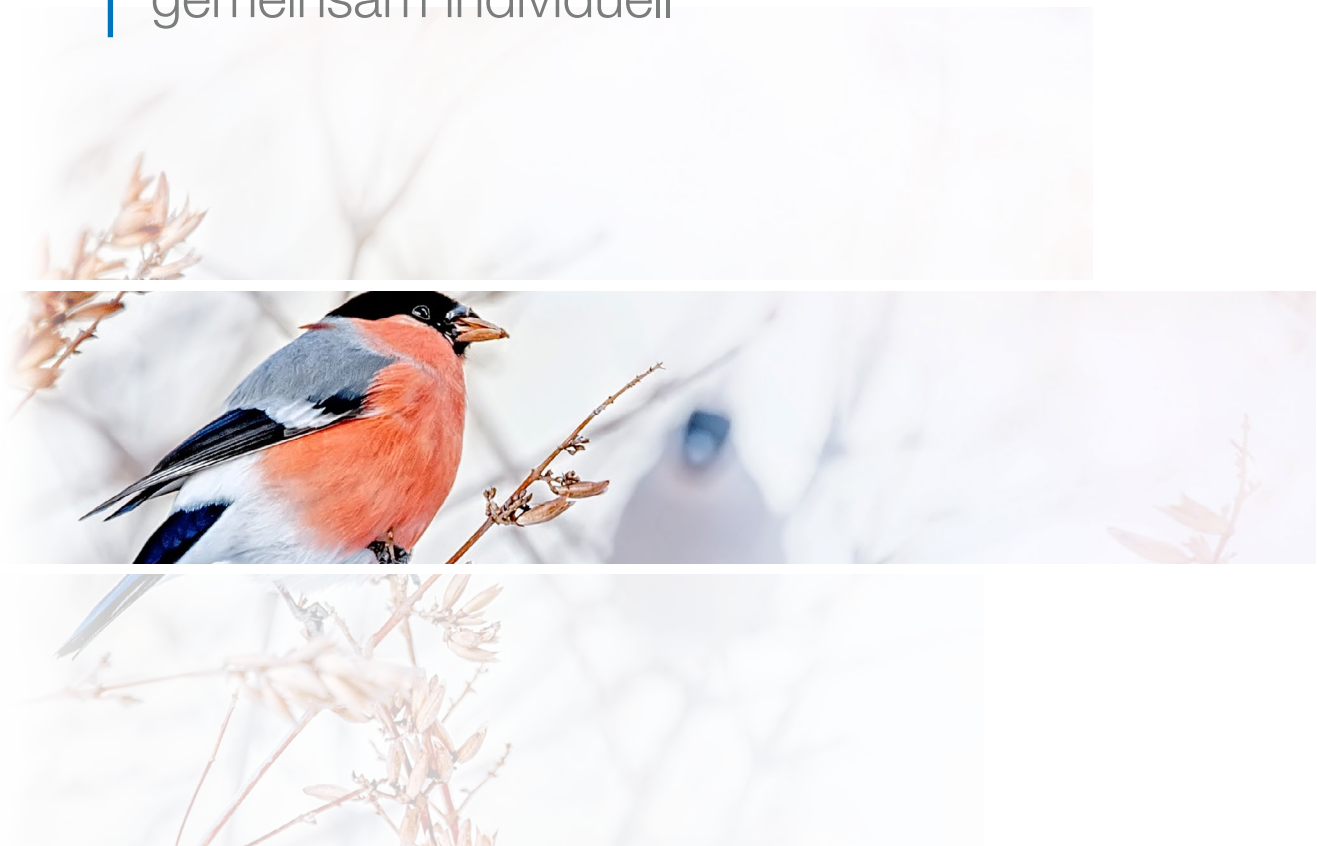


| gemeinsam individuell



Anlagereglement

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Grundsätzliches	4
Art. 4	Anlageorganisation	5
Art. 5	Verwaltung der einzelnen Vorsorgekassen	7
Art. 6	Anlage des Vermögens	7
Art. 7	Bewertung der Anlagen	9
Art. 8	Vermögen der Vorsorgekasse	9
Art. 9	Schwankungsreserven	9
Art. 10	Controlling und Berichterstattung	10
Art. 11	Ausübung der Aktionärsrechte	10
Art. 12	Haftung bei Unterdeckung	11
Art. 13	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
Art. 14	Nachhaltigkeit	12
Art. 15	Inkrafttreten	13
Anhang 1		14
Anlagerichtlinien		14
Anhang 2		20
Modellstrategien		20
Anhang 3		26
Funktionendiagramm		26
Anhang 4		28
Bagatellgeschenke		28
Anhang 5		29
Formular VV		29

Art. 1 Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 49a BVV 2 und Art. 11 der Stiftungsurkunde, das Anlagereglement. Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Anlage und der Verwaltung der Vorsorgevermögen der Valitas Sammelstiftung BVG angeschlossenen Vorsorgekassen zu beachten sind.

Art. 2 Begriffe

1. Stiftung

Die Valitas Sammelstiftung BVG ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ. Ihm obliegt die Verwaltung der Stiftung, soweit die Stiftungsurkunde oder ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.

3. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat ernannt. Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen müssen die Anforderungen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 erfüllen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen diese weder mit der Verwaltung der Vorsorgevermögen der Stiftung noch der Vorsorgekassen betraut sein. Der Geschäftsführer der Stiftung ist ständiges Mitglied des Anlageausschusses.

4. Unternehmen

Angeschlossenes Unternehmen im Sinne dieses Reglements ist jedes der Stiftung zur Durchführung der Personalvorsorge vertraglich angeschlossene Unternehmen.

5. Vorsorgekasse

Eine Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für je-

des Unternehmen errichtet wird und die nach mindestens einem Vorsorgeplan organisiert ist. Sie verfügt über eine eigene Rechnungsführung betreffend die Finanzierung, die Leistungen und die Vermögensverwaltung sowie über ein eigenes Organ, genannt die Verwaltungskommission.

6. Verwaltungskommission

Das der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern als Organ der Vorsorgekasse.

7. Anlagebeauftragte

Mit der Stiftung direkt oder indirekt in einem vertraglichen Verhältnis stehende Schweizer Bank, Anlageeinrichtung oder Vermögensverwalterin, welcher die Verwaltung der Vorsorgevermögen der Stiftung und der Vorsorgekassen in Auftrag gegeben wird. Die Anlagebeauftragten müssen den Anforderungen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 genügen und dem Bankengesetz, der FINMA (Art. 24 FINIG) oder der OAK BV unterstehen.

8. Anlagestrategie

Die Verwaltungskommission legt die Anlagestrategie im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätze mittels schriftlichen Beschlusses fest und definiert die Anlagekategorien und deren Bandbreiten. Der Stiftungsrat und der Anlageausschuss prüfen die Anlagestrategie der Vorsorgekasse auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Reglements und der Risikofähigkeit der Vorsorgekasse. Ist sie mit diesen nicht vereinbar, wird die Verwaltungskommission aufgefordert, die Anlagestrategie anzupassen.

Art. 3 Grundsätzliches

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenige des BVG, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

(BVV 2) sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV sind jederzeit einzuhalten.

Das Vermögen ist im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften so zu bewirtschaften, dass der Sicherheit, der Risikoverteilung und dem Ertrag Rechnung getragen wird. Bezüglich Risikoverteilung ist auf eine geeignete Diversifikation nach Anlagekategorien, Regionen, Sektoren und Anlageinstrumenten (insbesondere Wertschriften und Immobilienobjekten) zu achten. Die treuhänderische Sorgfaltspflicht umfasst somit auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Das Erzielen einer marktkonformen Rendite ist bei Anlageentscheiden aber die Voraussetzung für die Integration von ESG-Aspekten. Im Vordergrund stehen die finanziellen Interessen der angeschlossenen Vorsorgekassen und der Versicherten.

Die Grundsätze zur Nachhaltigkeit sind in Art. 15 festgehalten. Die Grundsätze zu den Anlagerichtlinien sind im Anhang 1 festgehalten.

Das Vermögen der Stiftung und der einzelnen Vorsorgekassen ist so zu bewirtschaften, dass der entsprechenden Risikofähigkeit und -bereitschaft Rechnung getragen wird.

Der Einsatz von Derivaten und ähnlichen Instrumenten nach Art. 56a BVV 2 ist zulässig. Zudem können alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten zu Diversifikationszwecken und zur Senkung des Anlagerisikos unter Einhaltung von Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 BVV 2 zur Anwendung kommen.

Durch eine vom Anlageausschuss festgelegte Liquiditätssteuerung wird die termingerechte Erbringung von Vorsorgeleistungen sichergestellt (Art. 52 BVV 2).

Mit Genehmigung des Stiftungsrates dürfen Anlagen beim Arbeitgeber einer Vorsorgekasse gemäss Art. 57 und 58 BVV 2 erfolgen.

Art. 4 Anlageorganisation

1. Stiftungsrat

- Genehmigt das vorliegende Anlagereglement und unterbreitet dieses der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
- Trifft die zur Umsetzung der Loyalitätsvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 14 des Anlagereglements). Zudem legt er Abstimmungsrichtlinien zur Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte fest (Art. 12 des Anlagereglements)
- Bestimmt auf Stufe Stiftung die Soll- resp. Zielrendite zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten unter Beizug des Pensionskassen-Experten und legt die Zielgrösse der auf Ebene der Stiftung geführten Schwankungsreserven fest
- Entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der Stiftung, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze in Absprache mit dem Anlageausschuss
- Genehmigt die von der Vorsorgekasse gewählte Anlagestrategie
- Bestimmt die Mitglieder des Anlageausschusses
- Trägt die Verantwortung für die Anlage des Vermögens, soweit diese Kompetenz nicht bei der Verwaltungskommission liegt
- Entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von direkt gehaltenen Liegenschaften
- Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber
- Entscheidet über Securities Lending und Pensionsgeschäfte
- Kann weitere Richtlinien erlassen
- Überprüft periodisch die Ausrichtung und den Umfang der Nachhaltigkeitsstrategie

2. Anlageausschuss, Tätigkeit auf Stufe Stiftung

- Erstellt das Anlagereglement in Absprache mit dem Pensionskassen-Experten und unterbreitet dieses dem Stiftungsrat
- Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten langfristigen Anlagestrategie verantwortlich
- Erstellt und überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan und entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die einzelnen Anlagen bzw. Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwaltung
- Ist für die langfristige Erreichung der Soll- resp. Zielrendite für die Finanzierung der Altersrenten nach Vorgabe des Stiftungsrats und des Pensionskassen-Experten verantwortlich
- Überprüft regelmässig die Anlagestrategie und die damit verbundene Soll- resp. Zielrendite aufgrund der veränderten Verhältnisse (Risikofähigkeit) unter Beizug des Pensionskassen-Experten. Informiert den Stiftungsrat bei notwendigen Korrekturmassnahmen
- Orientiert den Stiftungsrat vierteljährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagekategorien und Gesamtvermögen im Verhältnis zum Benchmark resp. der Konkurrenz (Reporting)
- Legt die Anforderungen fest, welche die Anlagebeauftragten erfüllen müssen. Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge betreffend Anlagebeauftragten, mit denen die Stiftung und die angeschlossenen Vorsorgekassen zusammenarbeiten
- Legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass der Stiftungsrat seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann. Überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Anlagebeauftragten und Vermögensverwalter gemäss Art. 48f–48l BVV 2
- Regelt mittels klar definierter Aufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Anlagebeauftragten

und überwacht deren Tätigkeit und Erfolg

- Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien
- Ist im Rahmen der Revision zuständig für die Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und dem Pensionskassen-Experten
- Ist verantwortlich für die Überwachung der Wertschriftenbuchhaltung sowie das Controlling und Reporting. Externe Lösungen sind zugelassen
- Der Anlageausschuss kann einzelne Aufgaben an das Investment Controlling delegieren.

3. Anlageausschuss, Tätigkeit auf Stufe Vorsorgekasse

- Definiert zusammen mit der Verwaltungskommission die für die entsprechenden Anlagestrategien notwendigen Schwankungsreserven
- Ermittelt die Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgekassen, bei Bedarf unter Einbezug des Pensionskassen-Experten
- Orientiert den Stiftungsrat vierteljährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der von den Vorsorgekassen gewählten Anlagebeauftragten in den einzelnen Anlagekategorien und auf dem Gesamtvermögen im Verhältnis zum Benchmark resp. der Konkurrenz
- Unterstützt die Unternehmensberater in der Betreuung der Vorsorgekassen im Rahmen des Anlagemanagements
- Überprüft regelmässig die Übereinstimmung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlagestrategie mit der Risikofähigkeit der Vorsorgekasse.
- Beschliesst bei Bedarf die notwendigen Korrekturmassnahmen. Externe Lösungen sind zugelassen
- Überprüft die Anlageorganisation der Anlagebeauftragten
- Bestimmt die Anlagebeauftragten nach festgelegten Kriterien und stellt den Verwaltungskommissionen eine Auswahl zur Verfügung

4. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission beantragt die Anlagestrategie und die Art der Vermögensverwaltung gemäss Art. 6 dieses Reglements. Sie wählt mit Zustimmung des Stiftungsrates den Anlagebeauftragten und kann die Befugnis, Anlageentscheide zu fällen, an eine bevollmächtigte Person delegieren. Der Stiftungsrat trägt aber in jedem Fall die Verantwortung für sämtliche Kapitalanlagen. Die Verwaltungskommission entscheidet über den Umfang der ESG-Integration in den Vermögensanlagen der Vorsorgekasse.

5. Anlagebeauftragte

Der Anlagebeauftragte verwaltet das Vorsorgevermögen gemäss schriftlichem Auftrag des Stiftungsrates oder der Verwaltungskommission. Erfolgt die Vermögensverwaltung durch die Verwaltungskommission selbst, unterstützt und berät der Anlagebeauftragte auf Wunsch die Verwaltungskommission bei der Entscheidungsfindung. Der Verwaltungsauftrag sieht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die des Anlagereglements vor. Der Verwaltungsauftrag ist jederzeit widerrufbar.

Der Anlagebeauftragte erstellt aufgrund der ihm erteilten Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien vierteljährlich einen Bericht (s. a. Art. 11 Berichterstattung) zuhanden der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses der Stiftung.

Der Stiftungsrat resp. die Verwaltungskommission darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Gewähr bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG und Art. 48g und 48l BVV 2). Die Einhaltung resp. Erfüllung der genannten gesetzlichen Vorschriften gilt auch, wenn die Vermögensverwaltung durch die Verwaltungskommission selbst erfolgt.

Art. 5 Verwaltung der einzelnen Vorsorgekassen

Die Stiftung verwaltet jede Vorsorgekasse getrennt. Sie sorgt für die pro Anschluss separierte Anlage und Bilanzierung der Vorsorgevermögen. Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung werden in der Betriebsrechnung separat ausgewiesen (Art. 48a BVV 2).

Die Stiftung bestimmt eine oder mehrere Anlagestiftungen namhafter Schweizer Anbieter bzw. eine oder mehrere Schweizer Banken mit der Konto- und Depotführung.

Die Anlage des Vorsorgevermögens jeder Vorsorgekasse erfolgt gemäss den geltenden Bundeserlassen durch die bezeichneten Anlagebeauftragten.

Art. 6 Anlage des Vermögens

Die Anlageauswahl unterliegt der Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Für jede Anlagestrategie und Anlagekategorie ist ein Benchmark (Vergleichsindex) festzulegen. Der Benchmark für die Anlagestrategie muss sich aus den einzelnen Referenzindizes der Anlagekategorien zusammensetzen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein Vergleichsindex berechnet. Dieser Vergleichsindex wird vom Anlageausschuss überwacht.

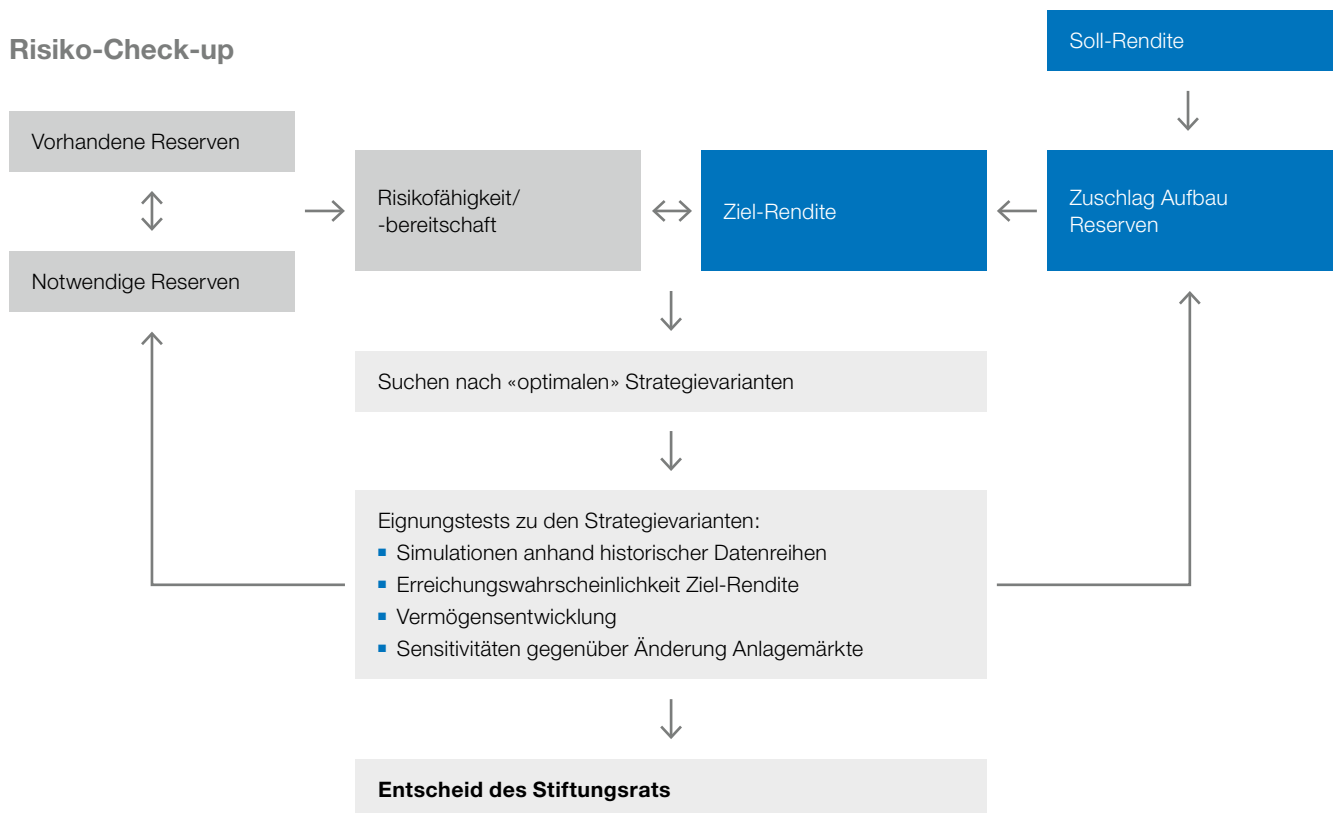
Der Stiftungsrat legt die Regeln zur Bildung der Schwankungsreserven fest. Dabei werden der Grundsatz der Stetigkeit und die Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 eingehalten (Art. 10 des Anlagereglements).

Die Verwaltungskommission bestimmt im Rahmen der zwischen der Stiftung und den Anlagebeauftragten bestehenden Verträge die für ihre Vorsorgekasse tätige Anlagebeauftragte.

Der Stiftungsrat bestimmt nach Beratung mit dem Anlageausschuss, auf Antrag der Verwaltungskommission hin, über die Anlagestrategie. Die Anlagestrategie hat sich

dabei an einer der Modellstrategien im Anhang 2 zu orientieren. Die Verwaltungskommission kann mit Zustimmung des Stiftungsrates von den Modellstrategien im Anhang 2 abweichen, sofern die Risikofähigkeit der Vorsorgekasse dies zulässt. Der Anlageausschuss der Stiftung ermittelt die Soll- resp. die Ziel-Rendite der Vorsorgekasse anhand eines **Risiko-Check-ups**.

Risiko-Check-up



Sind die Finanzierungsziele, wie das Erreichen der minimal notwendigen Schwankungsreserven, aufgrund der Eignungstests nicht in einer angemessenen Zeitperiode (5 bis 7 Jahre) möglich, so kann der Stiftungsrat die von der Verwaltungskommission gewählte Anlagestrategie ablehnen. Die Kosten für die Eignungstests gehen zu Lasten der Vorsorgekasse. Die Anlageentscheide werden schriftlich festgehalten.

Die vereinbarte Aufteilung der Anlagen kann mit Zustimmung des Stiftungsrates, auf Antrag des Anlageausschusses und in Absprache mit den Anlagebeauftragten durch schriftliche Mitteilung der Verwaltungskommission geändert werden.

Anlageausschuss und Anlagebeauftragte sind befugt, den Vollzug von Anlageentscheiden der Verwaltungskommission bis zu 6 Monaten aufzuschieben.

Die Verwaltungskommission ist für die sich aus ihren Instructionen ergebenden zusätzlichen Risiken verantwortlich.

Sinkt die Schwankungsreserve unter das von der Stiftung bezeichnete Mass, so benachrichtigt der Anlageausschuss das angeschlossene Unternehmen resp. die Verwaltungskommission und kann in eigener Kompetenz die erforderlichen Massnahmen treffen.

Art. 7 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26. Die Anlagen werden zum Kurs resp. Marktwert des Bilanzstichtages bewertet. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines Kalenderjahres. Ist kein Marktwert erhältlich, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt. Dies betrifft insbesondere

- Direkte Hypotheken: Bewertung zum Nominalwert

- Anteilscheine von nicht börslich gehandelten Fonds und Anlagestiftungen: Bewertung zum Nettoinventarwert (NAV)

Art. 8 Vermögen der Vorsorgekasse

Das Vermögen der Vorsorgekasse setzt sich aus dem gebundenen und dem ungebundenen Kapital zusammen.

Das gebundene Kapital umfasst jene Verpflichtungen der Vorsorgekasse, die sich aus der Erbringung der reglementarischen bzw. gesetzlichen Leistungen ergeben, namentlich die BVG-Altersguthaben bzw. Sparkapitalien sowie alle übrigen Verpflichtungen der Vorsorgekasse.

Das ungebundene Kapital setzt sich aus den Schwankungsreserven, den Arbeitgeberbeitragsreserven und den freien Mitteln zusammen.

Die Schwankungsreserven können von der Verwaltungskommission nur nach Rücksprache mit dem Anlageausschuss erhöht oder vermindert werden. Die minimal notwendigen Schwankungsreserven gemäss Art. 10 des Anlagereglements dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Die freien Mittel können von der Verwaltungskommission nach Rücksprache mit der Stiftung unter Berücksichtigung der Kapitalanlage zur Verbesserung der Leistungen der Versicherten verwendet werden.

Art. 9 Schwankungsreserven

Die Schwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen. Die Grösse der Schwankungsreserven wird in Prozent der Verpflichtungen (notwendiges Deckungskapital) ausgedrückt. Gemäss Art. 46a und b BVV 2 können nach Erreichen von 75% der Zielgrösse der Schwankungsreserven Leistungsverbesserungen oder Zinssatzvergütungen unter Verwendung von

maximal 50% der jährlich erzielten Ertragsüberschüsse vorgenommen werden.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 müssen die Schwankungsreserven in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Zielgrösse der Schwankungsreserven wird mit der Value at Risk-Methode berechnet.

Der Zielwert der Schwankungsreserven wird in Anlehnung an die mehrheitlich negativen Marktentwicklungen im Jahr 2008/2022 so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 95.0%–98.0% innerhalb eines Jahres bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung (Sollrendite) keine Unterdeckung entsteht. Die in die Berechnung der Schwankungsreserven einflussenden Parameter (Sicherheitsniveau, Zeithorizont 1 Jahr, Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie, Sollrendite) und die Zielgrösse der Schwankungsreserven werden periodisch im Rahmen der jährlichen Berechnungen der Rendite-/Risikokennzahlen überprüft und gegebenenfalls vom Stiftungsrat neu festgelegt.

Art. 10 Controlling und Berichterstattung

Die Anlagen und die Vermögensverwaltung sind periodisch zu überwachen. Die Berichte sind so zu verfassen und zu gestalten, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Funktionsträger so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Controllingaufgaben wahrnehmen können.

Die Anlagebeauftragten erstellen im Auftrag des Stiftungsrats resp. des Anlageausschusses vierteljährlich einen Bericht zuhanden der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses. Die Berichterstattung muss grundsätzlich Aufschluss über die Anlagetätigkeit, die Anlageresultate (Gesamtpformance und pro Kategorie) im

Verhältnis zur Benchmark sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben.

Der Bericht muss dabei auch den Einsatz von Derivaten, alternativen Finanzinstrumenten und Securities Lending sowie Performanceabweichungen von Referenzindizes oder Sollvorgaben begründen. Wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch gemacht, so muss der Anlagebeauftragte die Anwendung in einem Bericht jährlich auf den 31.12. kommentieren. Dabei muss aus dem Bericht die Asset Allocation Aufschluss geben, in welchen Fällen die Erweiterung konkret genutzt wird. Das Ergebnis des Berichts und die Einhaltung der Anforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung festgehalten. Werden Securities Lending angewendet, so ist eine Erklärung betreffend Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen abzugeben (Anhang 1 Abs. 7 des Anlagereglements).

Der Anlageausschuss erstellt periodisch einen Bericht über das Anlagemanagement zuhanden des Stiftungsrates. Bei besonderen Vorkommnissen informiert er den Stiftungsrat umgehend, sowohl auf Stufe Stiftung als auch auf Stufe Vorsorgekasse. Der Stiftungsrat entscheidet in eigener Kompetenz über die zu treffenden Massnahmen, allenfalls unter Beizug des Pensionskassen-Experten.

Art. 11 Ausübung der Aktionärsrechte

Bei Direktanlagen werden an den Generalversammlungen die Stimmrechte ausgeübt. Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ableh-

nung» gestimmt. Auf «Enthaltungen» wird weitestgehend verzichtet. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient.

Der einmal jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht über die Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss Art. 71b BVG wird auf der Homepage der Stiftung (www.valitas.ch) publiziert.

Art. 12 Haftung bei Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung haftet grundsätzlich das Unternehmen. Die Einschusspflicht des Unternehmens ist in einer separaten Erklärung – gilt als integrierter Bestandteil der Anschlussvereinbarung – vom Unternehmen und der Verwaltungskommission zu unterzeichnen.

Art. 13 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bzw. Vorsorgekasse bewahren. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind im Anhang 5 aufgelistet.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und

die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g–48l BVV 2 einhalten.

Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung bzw. Vorsorgekasse aufgelöst werden können.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global Custody-Vereinbarung, Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung, Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

1. Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Vorsorgekasse bzw. Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung bzw. Vorsorgekasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleich-

laufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen.

- mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung bzw. Vorsorgekasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung bzw. Vorsorgekasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots der Stiftung bzw. Vorsorgekasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

2. Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung bzw. Vorsorgekasse betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung bzw. Vorsorgekasse sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung bzw. Vorsorgekasse erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang 4 definiert.

3. Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung bzw. Vorsorgekasse stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche

Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- Banken nach dem Bankengesetz
- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Vermögensverwalter nach Art. 48f BVV 2
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

Art. 14 Nachhaltigkeit

Bei der treuhänderischen Vermögensbewirtschaftung im Rahmen des Chancen- und Risikomanagements sollen auch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) berücksichtigt werden. Das Erzielen einer marktkonformen Rendite ist bei den Anlageentscheiden die Voraussetzung für die Integration von ESG-Aspekten.

Die Valitas Sammelstiftung BVG orientiert sich dabei an den folgenden Grundsätzen:

- Sie übt ihren Einfluss als aktive Aktionärin aus, indem sie ihre Stimmrechte wahrnimmt und einen aktiven Dialog mit den Unternehmen führt.
- Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie richten wir uns an national und international akzeptierten Normen und Standards aus.
- Kontroverse Firmen und Staaten werden in den Vermögensanlagen auf Stufe Stiftung ausgeschlossen. Wir folgen dabei den Empfehlungen des «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen»

(www.svvk-asir.ch), behalten uns aber vor, nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen auszuschliessen. Wir empfehlen allen Anlagebeauftragten der einzelnen Vorsorgekassen diesen Empfehlungen zu folgen.

- Durch aktive Mitgliedschaften wollen wir den Übergang zu einer nachhaltigen und prosperierenden Wirtschaft fördern.
- Für eine vergleichbare und konsistente ESG-Berichterstattung rapportieren wir neben qualitativen Aspekten auch quantitative Kennzahlen. Wir weisen periodisch die spezifischen Kennzahlen gemäss der ASIP ESG-Reporting-Empfehlung aus.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. Februar 2025 erlassen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Zürich, 24. Februar 2025

Anhang 1

Anlagerichtlinien

1. Liquide Mittel

Als liquide Mittel gelten Guthaben auf Bankkonti resp. Personalvorsorgekonti, Festgeld- und Treuhandanlagen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige Forderungen, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen dabei liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelt werden.

2. Hypotheken und Darlehen

Neben kollektiven Anlagen wie Hypothekenfonds bzw. Anlagestiftungen dürfen Darlehen mit Grundpfandsicherheiten zu marktkonformen Bedingungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Dabei dürfen die Grundpfandtitel auf Wohnbauten mit höchstens zu 70% und auf Gewerbebauten höchstens zu 60% des Verkehrswertes belehnt sein. Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt. Die Vergabe von Darlehen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats.

3. Obligationen und Wandelanleihen

Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Kassenobligationen, Obligationen, Notes, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Options- und Wandelanleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, anderer schweizerischer öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie privater Emittenten mit einem Mindestrating von S&P von «BBB-» erworben werden. Sind keine offiziellen Ratings vorhanden, gelten bankinterne Ratings.

Fremdwährungsobligationen müssen auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ein Mindestrating von «BBB-» aufweisen. Sind in einem Verwaltungsauftrag bessere Mindestratings definiert, so sind diese jeweils schriftlich festzuhalten. Das durchschnittliche Rating eines Anleihen Portfolios sowie einer Kollektiv-Anlage muss Investmentgrad aufweisen. High Yield Anleihen sind nur zulässig, wenn im Rahmen der Anlagestrategie eine solche Quote explizit vorgesehen ist. Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.

Werden die Mindestratings gemäss Anlagereglement unterschritten, so hat der Anlagebeauftragte eine entsprechende Risikoeinschätzung zuhanden Anlageausschuss der Valitas Sammelstiftung BVG vorzunehmen.

Die Anlagen in Titeln beim gleichen Schuldner (ausgenommen Forderungen gemäss Art. 54 Abs. 2 BVV 2) dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens betragen. Vorbehalten bleibt die Ausübung von allfälligen Bezugs- und Zeichnungsrechten.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit oder ohne Kapitalgarantie
- Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften von Emittenten weltweit
- Anteil bzw. Aktien von offenen Anlagefonds weltweit

Neben kollektiven Anlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

4. Aktien

Die Anlagen erfolgen grundsätzlich in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit. Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft (Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland) erworben werden. Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit und ohne Kapitalgarantie
- Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften von Emittenten weltweit
- Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds weltweit

Neben Kollektivanlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (z.B. Crossing Networks).

In Absprache mit der Stiftung und unter Berücksichtigung der individuellen Risikofähigkeit kann unter Anrufung der Erweiterungsbestimmungen gem. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Aktienquote bis max. 75% erhöht werden. Eine schlüssige Begründung für die Inanspruchnahme der Erweiterungsbestimmung ist in jedem Fall notwendig.

5. Derivative Finanzinstrumente

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind ausschliesslich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 gestattet.

Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen ausüben, noch einem Leerverkauf entsprechen. Anlagen mit Nachschusspflicht sind nicht gestattet.

Die Begrenzung nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 BVV 2 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Alle laufenden Derivate werden im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung dargestellt.

6. Immobilien

Immobilien können als direkter oder indirekter (Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften, Anlagestiftungen) Besitz gehalten werden.

Über den Kauf und Verkauf von direkten Immobilien entscheidet der Stiftungsrat. Als Kaufobjekte kommen vermietete Wohn- oder Geschäftsliegenschaften im Allein- oder Miteigentum in Frage. Ausgeschlossen sind Appartement-Häuser, einzelne Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Ferienhäuser.

Der Ankauf von Bauland, welches in der entsprechenden Bauzone klassiert ist und dessen Erwerb zur Durchführung von Bauvorhaben dient, ist in Ausnahmesituationen ebenfalls zulässig, falls ein Bauprojekt vorliegt.

Die direkten Immobilien beschränken sich auf die Schweiz. Dabei ist eine angemessene Streuung in geographischer Hinsicht anzustreben. Direktanlagen im Ausland sind untersagt. Hingegen sind Kollektivanlagen nach Art. 56 BVV 2 erlaubt. Die Anlagen in einzelnen Immobilienobjekten dürfen höchstens 5% des Gesamtvermögens betragen.

In Absprache mit der Stiftung und unter Berücksichtigung der individuellen Risikofähigkeit kann unter Anrufung der Erweiterungsbestimmungen gem. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Immobilienquote bis max. 40% erhöht werden. Eine schlüssige Begründung für die Inanspruchnahme der Erweiterungsbestimmung ist in jedem Fall notwendig.

7. Infrastruktur

Als Infrastrukturanlagen gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 Investitionen in Energieinfrastruktur, Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur sowie Gesundheitsinfrastruktur. Diese bilden eine eigene Anlageklasse mit einer Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens. Zulässig sind Anlagen im In- und Ausland.

Investitionen in Infrastrukturanlagen können auch direkt getätigt werden (Art. 53 Abs. 2 BVV 2), wenn sie angemessen diversifiziert sind. Angemessen diversifiziert heisst, dass die Gegenpartei 1 Prozent des Vorsorgevermögens nicht überschreiten darf. Andernfalls sind diese Investitionen den alternativen Anlagen zuzuordnen.

Infrastrukturanlagen, welche einen Hebel aufweisen, gelten weiterhin als alternative Anlagen. Wie bei einer Aktie gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 bedeutet dies auch, dass der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur-Firma nicht als Hebel gilt. Solche Anlagen (z.B. Beteiligungen an solchen Firmen/Projekten) sind demnach Infrastrukturanlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. dbis BVV 2. Werden jedoch die Beteiligungen an dieser Firma/am Projekt gehebelt, zum Beispiel auf Fund oder Fund of Fund Stufe, dann gilt dies als Hebel. Erlaubt ist jedoch eine so genannte kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme.

Ein Hebel ist weiterhin erlaubt, solange er keine Nachschusspflicht auslösen kann, allerdings qualifiziert ein solcherart gehebeltes Finanzvehikel gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 als alternative Anlage (wie auch bei anderen klassischen Anlagen).

Kotierte, liquide Aktien von Infrastrukturunternehmen bleiben weiterhin der Anlagekategorie Aktien zugeteilt. Kotierte, liquide Anleihen von Infrastrukturunternehmen bleiben weiterhin der Anlagekategorie Anleihen zugeteilt.

8. Private Debt/Private Equity Schweiz

Als Private Debt/Private Equity CH gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1 Bst. dter BVV 2 Investitionen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity). Diese Anlagen müssen zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben und in der Schweiz operativ tätig sein.

Diese bilden eine eigene Anlageklasse mit einer Obergrenze von 5% des Gesamtvermögens.

Anlagen können mittels kollektiver Anlagen, Direktanlagen oder derivativer Finanzinstrumente vorgenommen werden. Handelt es sich bei der Anlage um eine kollektive Kapitalanlage, so muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlage in der Schweiz investiert werden. Investitionen können auch direkt getätigt werden wenn sie angemessen diversifiziert sind. Angemessen diversifiziert heisst, dass die Gegenpartei 1 Prozent des Vorsorgevermögens nicht überschreiten darf. Andernfalls sind diese Investitionen den alternativen Anlagen zuzuordnen.

Wie bei Infrastrukturanlagen darf eine Private Equity Gesellschaft, wie jede andere Unternehmung auch, Fremdkapital/Kredite aufnehmen. Dies gilt nicht als Hebel. Ein systematischer Hebel (zwecks Steigerung der Performance) auf Stufe Anlagevehikel ist jedoch im Zusammenhang mit dieser neuen Anlagekategorie nicht erlaubt. Ansonsten müssen diese Anlagen unter der Kategorie alternative Anlagen subsummiert werden. Dies bedeutet, dass nicht mittels Fremdmittelaufnahme höhere Renditen der Anlagevehikel angestrebt werden dürfen. Dies gilt sowohl auf Stufe Vehikel respektive Fonds wie auch auf Stufe Fund of Fund. Erlaubt ist jedoch ein sogenannt kurzfristig, technisch bedingte Kreditaufnahme. Durch Kapitalzusagen abgesicherte Finanzierungen gelten nicht als Hebel. Es darf jedoch keine langfristige Fremdkapitalposition aufgebaut werden.

Entsprechend abgesicherte Brückenfinanzierungen sollten eine Laufzeit von 0–6 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf eine Brückenfinanzierung bis zu 12 Monate dauern.

9. Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1e resp. Abs. 3 und 4 Investitionen in Hedge Funds, strukturierte Produkte, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Contingent Convertible Bonds (kurz: Cocos), Commodities, Infrastrukturanlagen, (vgl. auch 7.), Perpetuals, Private Equities, Senior Secured Loans und etablierte Digital Assets. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen (Obligationen und Aktien) aufweisen. Anlagen mit Nachschusspflicht, insbesondere solche auf dem Gebiet von Private Equities, sind nicht gestattet. Nicht als Nachschusspflicht gilt dabei die Verpflichtung, in einem Private Equity Fonds einen zum voraus bestimmten Betrag in Tranchen auf Abruf bereit zu halten (sog. Commitment).

Investitionen in Digital Assets müssen zwingend indirekt erfolgen und entweder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Investitionen in nicht diversifizierte etablierte Digital Assets dürfen 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreiten.

In Absprache mit der Stiftung und unter Berücksichtigung der individuellen Risikofähigkeit kann unter Anrufung der Erweiterungsbestimmungen gem. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Quote für alternative Anlagen bis max. 30% erhöht werden. Eine schlüssige Begründung für die Inanspruchnahme der Erweiterungsbestimmung ist in jedem Fall notwendig.

10. Spezielle Bestimmungen

Emerging Markets

Bei der prozentualen Gewichtung von Emerging Markets-Anlagen soll dem erhöhten Risiko dieser Anlageklasse Rechnung getragen werden.

Währungsmanagement

Zur Reduktion der Währungsrisiken kann über das gesamte Fremdwährungsengagement eine «Overlay-Strategie» angewendet werden. Als Gegenpartei sind ausschliesslich Banken oder Broker, die über ein S & P Rating von «A» oder besser verfügen zu berücksichtigen. Die Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich gegen Schweizer Franken aus den vier Fremdwährungen US Dollar, Euro, Britische Pfund und YEN. Für die Absicherungstransaktionen sind ausschliesslich Produkte zugelassen, die regelmässig gehandelt werden oder bei denen die Gegenpartei regelmässig einen Marktpreis stellt.

Securities Lending

Securities Lending ist im banküblichen Rahmen erlaubt. Die mit dem Securities Lending beauftragte Bank ist anzuweisen, darauf zu achten, dass der Borger in jedem Fall ein Collateral von genügend guter Qualität und genügendem Umfang hinterlegt. Zudem darf das Securities Lending die Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung nicht verunmöglichen. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Securities Lending gemäss Art. 1 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung zu bestätigen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind im banküblichen Rahmen erlaubt, wobei die Stiftung bzw. Vorsorgekasse ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren darf (Reverse Repo). Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Pensionsgeschäften gemäss Art. 11 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung zu bestätigen.

Anhang 2

Modellstrategien

Schwankungsreserven

Die Zielgrösse der Schwankungsreserven wird gemäss Art. 10 des Anlagereglements in Prozenten der Verpflichtungen berechnet (Art. 48e BVV 2).

Modellstrategie 1

Historische Rendite (arithmetisch)	3.0%
Historisches Risiko (Volatilität)	4.7%
Sollrendite in % des Anlagevermögens	2.0%
Sicherheitsniveau (Schwankungsreserve)	98%
Zeithorizont	1 Jahr
Zielgrösse der Schwankungsreserven	9.0%
FW-Quote	8.0%

Anlagekategorie	Richtgrösse	Bandbreiten	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt, Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	30.0%	0.0%	40.0%
Obligationen Welt (hedged CHF)	21.0%	8.0%	34.0%
Obligationen High Yield	0.0%	0.0%	10.0%
Obligationen Emerging Markets (hdg CHF)	0.0%	0.0%	10.0%
Aktien Schweiz	7.5%	2.5%	10.0%
Aktien Welt	7.5%	2.5%	10.0%
Immobilien Schweiz direkt/AST	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Schweiz indirekt	8.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Ausland indirekt	0.0%	0.0%	5.0%
Infrastruktur	2.0%	0.0%	5.0%
Private Debt/Private Equity CH	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12.0%	0.0%	15.0%

Modellstrategie 2

Historische Rendite (arithmetisch)	3.2%
Historisches Risiko (Volatilität)	5.8%
Sollrendite in % des Anlagevermögens	2.0%
Sicherheitsniveau (Schwankungsreserve)	98%
Zeithorizont	1 Jahr
Zielgrösse der Schwankungsreserven	11.3%
FW-Quote	11.0%

Anlagekategorie	Richtgrösse	Bandbreiten	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt, Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	25.5%	0.0%	37.5%
Obligationen Welt (hedged CHF)	17.0%	6.0%	29.3%
Obligationen High Yield	0.8%	0.0%	9.3%
Obligationen Emerging Markets (hdg CHF)	0.8%	0.0%	9.3%
Aktien Schweiz	10.6%	5.0%	13.8%
Aktien Welt	10.6%	5.0%	13.8%
Immobilien Schweiz direkt/AST	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Schweiz indirekt	8.8%	0.0%	15.0%
Immobilien Ausland indirekt	0.0%	0.0%	5.0%
Infrastruktur	2.0%	0.0%	5.0%
Private Debt/Private Equity CH	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12.0%	0.0%	15.0%

Modellstrategie 3

Historische Rendite (arithmetisch)	3.4%
Historisches Risiko (Volatilität)	7.0%
Sollrendite in % des Anlagevermögens	2.0%
Sicherheitsniveau (Schwankungsreserve)	98%
Zeithorizont	1 Jahr
Zielgrösse der Schwankungsreserven	14.0%
FW-Quote	14.0%

Anlagekategorie	Richtgrösse	Bandbreiten	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt, Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	21.0%	0.0%	35.0%
Obligationen Welt (hedged CHF)	13.0%	4.0%	24.5%
Obligationen High Yield	1.5%	0.0%	8.5%
Obligationen Emerging Markets (hdg CHF)	1.5%	0.0%	8.5%
Aktien Schweiz	13.8%	7.5%	17.5%
Aktien Welt	13.8%	7.5%	17.5%
Immobilien Schweiz direkt/AST	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Schweiz indirekt	9.5%	0.0%	15.0%
Immobilien Ausland indirekt	0.0%	0.0%	5.0%
Infrastruktur	2.0%	0.0%	5.0%
Private Debt/Private Equity CH	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12.0%	0.0%	15.0%

Modellstrategie 4

Historische Rendite (arithmetisch)	3.6%
Historisches Risiko (Volatilität)	8.3%
Sollrendite in % des Anlagevermögens	2.0%
Sicherheitsniveau (Schwankungsreserve)	98%
Zeithorizont	1 Jahr
Zielgrösse der Schwankungsreserven	16.9%
FW-Quote	17.0%

Anlagekategorie	Richtgrösse	Bandbreiten	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt, Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	16.5%	0.0%	32.5%
Obligationen Welt (hedged CHF)	9.0%	2.0%	19.8%
Obligationen High Yield	2.3%	0.0%	7.8%
Obligationen Emerging Markets (hdg CHF)	2.3%	0.0%	7.8%
Aktien Schweiz	16.9%	10.0%	21.3%
Aktien Welt	16.9%	10.0%	21.3%
Immobilien Schweiz direkt/AST	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Schweiz indirekt	10.3%	0.0%	15.0%
Immobilien Ausland indirekt	0.0%	0.0%	5.0%
Infrastruktur	2.0%	0.0%	5.0%
Private Debt/Private Equity CH	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12.0%	0.0%	15.0%

Modellstrategie 5

Historische Rendite (arithmetisch)	3.8%
Historisches Risiko (Volatilität)	9.7%
Sollrendite in % des Anlagevermögens	2.0%
Sicherheitsniveau (Schwankungsreserve)	98%
Zeithorizont	1 Jahr
Zielgrösse der Schwankungsreserven	19.9%
FW-Quote	20.0%

Anlagekategorie	Richtgrösse	Bandbreiten	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt, Liquidität	1.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	12.0%	0.0%	30.0%
Obligationen Welt (hedged CHF)	5.0%	0.0%	15.0%
Obligationen High Yield	3.0%	0.0%	7.0%
Obligationen Emerging Markets (hdg CHF)	3.0%	0.0%	7.0%
Aktien Schweiz	20.0%	12.5%	25.0%
Aktien Welt	20.0%	12.5%	25.0%
Immobilien Schweiz direkt/AST	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Schweiz indirekt	11.0%	0.0%	15.0%
Immobilien Ausland indirekt	0.0%	0.0%	5.0%
Infrastruktur	2.0%	0.0%	5.0%
Private Debt/Private Equity CH	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12.0%	0.0%	15.0%

Berechnungsgrundlagen

Anlagekategorie	Index
Liquidität	FTSE 3M CHF TR
Obligationen CHF	Swiss Bond Index AAA-BBB TR
Obligationen Welt hedged CHF	Barclays Global Aggregate TR CHF hedged
Obligationen High Yield hedged CHF	Barclays Global High Yield TR CHF hedged
Obligationen Emerging Markets hedged CHF	Barclays EM Intl Issue TR CHF hedged
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI) TR
Aktien Welt	MSCI World NR in CHF
Immobilien Schweiz direkt/AST	KGAST Immobilien TR
Immobilien Schweiz indirekt	SIX Immofonds Index
Immobilien Ausland indirekt hedged CHF	Cust. Immo Ausl. BM hedged CHF
Infrastruktur	Cust. Infrastruktur Index hdg CHF
Private Debt/Private Equity CH	Cust. PD/PE CH
Alternative Anlagen (Modelstrategie 1)	Cust. Alternativ Vola 8% CHF hedged
Alternative Anlagen (Modelstrategie 5)	Cust. Alternativ Vola 12% CHF hedged

Anhang 3

Funktionendiagramm

Stand 01.01.2025

Pos.	Funktion	SR	AA	AB	EX	VK
1	Festlegung der Anlagerichtlinien					
1.1	Entscheidung über die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze der Stiftung	E	U			
1.2	Erstellung und Änderungen des Anlagereglements, der Kompetenzordnung, des Funktionendiagramms und weiterer Richtlinien	E	D		U	
1.3	Bestimmung der Mitglieder des Anlageausschusses	E	P/D			
1.4	Überprüft periodisch die Ausrichtung und den Umfang der Nachhaltigkeitsstrategie	E	P/D			
2	Umsetzung der Anlagerichtlinien					
2.1	Gestaltung der Anlageorganisation (z. B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)	E	P/D			
2.2	Bestimmung des Risikoprofils der Vorsorgekassen und Festlegung der notwendigen Schwankungsreserven, Realisierung der langfristigen Anlagestrategie auf Stufe Stiftung und Vorsorgekasse	C	D		U	
2.3	Erstellung und Überwachung des Liquiditäts- und Anlageplans	C	E/D	U		
2.4	Erreichung der Zielrendite zur Finanzierung der Altersrenten auf Stufe Stiftung	E/C	D	U		
2.5	Festlegung Anforderungen und Selektion von Anlagebeauftragten, Erarbeitung Verwaltungsaufträge und Zusammenarbeitsvereinbarungen	E	P/D	U		
2.6	Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien	E	P/D			
2.7	Bestimmung des Anlagebeauftragten und der Anlagestrategie auf Stufe Vorsorgekasse	E	C	U		P

Pos.	Funktion	SR	AA	AB	EX	VK
3	Reporting/Controlling					
3.1	Überprüfung und Überwachung der Vermögensanlagen (Soll-/Zielrendite), der Risikofähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Einleitung von Korrekturmassnahmen	E/C	D		U	
3.2	Vierteljährliche Berichterstattung zuhanden des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagekategorien und Gesamtvermögen im Verhältnis zum Benchmark resp. der Konkurrenz	E	C	D		C
3.3	Information über besondere Vorkommnisse bei der Vermögensverwaltung auf Stufe Stiftung und Vorsorgekasse zuhanden des Stiftungsrats	E/C	D			
3.4	Regelmässige Besprechungen mit den Anlagebeauftragten		P/D			
3.5	Überwachung der Wertschriftenbuchhaltung, Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und Experten		D		U	
3.6	Unterstützung Unternehmensberater in der Akquisition und Betreuung von Vorsorgekassen		D	U		
3.7	Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a BVG	C	D			

Funktionen

E Entscheid
P Planung/Initiative
D Durchführung
C Controlling
U Unterstützung

Stellen

SR Stiftungsrat
AA Anlageausschuss
AB Anlagebeauftragte
EX Pensionskassen-Experte
VK Verwaltungskommission

Anhang 4

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.– pro Fall und CHF 1 000.– pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2 500.– pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung bzw. Vorsorgekasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Privatwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kickbacks, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z. B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung bzw. Vorsorgekasse abzuliefern.
- Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung bzw. Vorsorgekasse zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Anhang 5

Formular VV

Folgende Personen sind mit der Vermögensverwaltung betraut:

Name	Adresse
Interne Personen (Namen der natürlichen Personen angeben)	
■ Interne Person 1	■ (...)
■ Interne Person 2	■ (...)
■ usw.	■ (...)
Externe Personen (Namen der juristischen Personen angeben)	
■ Vermögensverwalter 1	■ (...)
■ Vermögensverwalter 2	■ (...)
■ usw.	■ (...)
■ Liegenschaftsverwaltung	■ (...)
■ Global Custodian	■ (...)
■ Investment Controller	■ (...)

